

Berlin, Dienstag,  
Die Zeitung erscheint in der Woche  
zwölfmal.

**Bezugs-Preis:**

vierteljährlich  
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn,  
für ganz Deutschland 9 Mk.  
Oesterreich 13 Kr. 82 Hfl., Rußland  
& Süd. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.

für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika usw. Kreuzbands-  
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen  
für England in London bei  
Jing. Siegle 30 Lime Street E.C. und  
Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen  
**Verdingungs-Anzeiger.**

**Hotels- und Bäder-Anzeiger.**

**Vollständige Ziehungslisten der**

**Preussischen Klassen-Lotterie.**

**Allgemeine Verlosungsstabellen**

**mit Restanten-Listen**

**und viele andere wichtige tabellarische**

**Uebersichten.**

**Insertions-Gebühr:**

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.

Reklametext 1 Mk.

Telegramm-Adresse:  
**Börsenkrone.**

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Verantwortlicher:  
**Ant I, Nr. 243.**

**Für den Monat Dezember eröffnen wir ein besonderes Abonnement.** Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pf. — inkl. Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

## Vom Tage.

Bei der gestrigen Reichstagswahl im Wahlkreise Landsberg-Soldin wurde der Kandidat der Konservativen, Holtzke, gewählt.

Die französische Deputiertenkammer beschäftigte sich gestern mit den auf Warosko bezüglichen Interpellationen der Sozialisten Merle und Jaurès.

Im englischen Oberhause begründete gestern bei der zweiten Lesung der Finanzreformvorlage Lord Lansdowne eingehend seine angeforderte Resolution.

Gegen fast alle Beamten der Annahmekommission der Moskauer Intendantur, insgesamt gegen 66 Personen, wurde auf Veranlassung des Senators Garin die gerichtliche Verfolgung eingeleitet.

## Das Storting.

Die soeben im hohen Norden beendigten Wahlen zum norwegischen Storting haben dem konservativ-liberalen Block mit 63 Stimmen, bei 123 Sitzen überhaupt, eine snappe Mehrheit verschafft. Dagegen hat die bürgerliche Linke, die im vorigen Parlament über 59 Sitze verfügte, aber mit den 10 Sozialdemokraten doch eine Mehrheit bildete, nicht weniger als 12 Mandate verloren, während der Sozialismus noch eins hinzugewonnen hat. Da auch die zwei Fraktionen des liberalen Blocks mit dem konservativ-liberalen Block stimmen werden, so dürfte ein Koalitionsministerium das radikale Ministerium ablösen. Mehr als diese Gruppierung der Parteien im norwegischen Parlament interessieren uns die im allgemeinen wenig bekannten Einzelheiten des Stornings überhaupt.

Das Storting Norwegens ist im allgemeinen den Bedürfnissen und der Eigenart des Landes vorzüglich angepaßt. Das Stimmrecht ist an folgende Bedingungen geknüpft: Man muß das norwegische Bürgerrecht besitzen, sein 25. Jahr zurückgelegt haben, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren im Lande anwesig sein, festen Aufenthalt im Lande haben (ein norwegischer Bürger, der Konsul seines Landes in einem fremden Staate wird, verliert sein Stimmrecht) und öffentlich im Gericht der Konstitution Treue geschworen haben. Man muß Beamter sein oder gewesen sein oder auf dem Lande Eigentümer von matrikulierten (im Grundsteuerkataster aufgeführten) Grund und Boden sein oder solchen gepachtet haben oder in fünf aufeinanderfolgenden Jahren derartigen Boden besteuert haben oder ihn noch bestellen. Andere Voraussetzungen sind, daß man in Finnmarken fünf Jahre lang Nettigheidsmand gezeichnet ist und noch ist, d. h. gewisse Abgaben entrichtet hat, die den kommunalen Beamten und Bediensteten zukommen und dementprechend Nettigheidsmand (Gerechtfame) genannt werden, oder daß man städtischer Bürger ist oder in der Stadt ein Haus bezw. Grundstück im Werte von mindestens 600 Kr. besitzt. Zu den Besitzern rechnet man auch solche, die

das Grundstück für immer gegen eine jährliche Abgabe gepachtet haben. Viele oder Vießbrauch eines solchen Besitzes verleiht nicht Stimmrecht. Schließlich hat das Wahlrecht derjenige, der für das legitime Jahr direkte Abgaben an den Staat oder an die Kommune nach einer eingeschätzten Einnahme von mindestens 500 Kr. auf dem Lande und mindestens 800 Kr. in der Stadt bezahlt hat, vorausgesetzt, daß er zur Zeit, wo die Wahl stattfindet, ein Jahr hindurch festen Wohnsitz in der Wahlkommune gehabt hat und nicht als Diensthote dem Hausstande eines andern angehört.

Wählbar zum Storting sind im allgemeinen solche Stimmberechtigte des Wahlbezirks, die ihr 30. Lebensjahr vollendet und sich zehn Jahre im Reich aufgehalten haben. Ausnahmsweise kann jeder, der Staatsminister oder Staatsrat gewesen ist, zum Repräsentanten gewählt werden, vorausgesetzt, daß er sonst den Bedingungen der Wählbarkeit entspricht und nicht bereits für einen anderen Distrikt zum Repräsentanten gewählt worden ist. Doch darf kein Distrikt mehr als einen Repräsentanten wählen, der nicht aus der Mitte der eigenen Stimmberechtigten genommen ist. Die Mitglieder des Staatsrates, die Beamten, die in den Bureaus des Staatsrates angestellt sind sowie die Hofbeamten und Pensionisten können nicht gewählt werden. Wer als Volksvertreter (Stortingsmann) gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß die für seine Ablehnung vorgebrachten Gründe von den Wahlmännern als genügend gültig angesehen werden. Derjenige, der auf drei ordentlichen Storningsen seiner Pflicht als Repräsentant genügt hat, ist berechtigt, bei der nächsten Stortingswahl die Erneuerung des Mandats abzulehnen. Kein Stortingsmann darf seine Vollmacht niederlegen. Die Wahl gilt für drei Jahre. Wird der Sitz eines Repräsentanten während der Wahlperiode erledigt, so wird keine neue Wahl abgehalten, sondern der ledige Platz durch einen in besonderer Abstimmung im voraus gewählten Ersatzmann besetzt. Dieser nimmt auch in Behinderungsfällen aller Art den Sitz im Storting ein und behält ihn während der ganzen Session, sollte auch der Hinderungsgrund des Repräsentanten inzwischen wegfallen.

Das Zusammentreten des Storting zu seiner jährlichen ordentlichen Versammlung findet am ersten Wochentage des Februar statt und zwar in Christiania. Das „außerordentliche Storting“, das der König berufen kann, hat nicht dieselben Befugnisse wie das ordentliche Storting. Sofort nach seinem Zusammentreten konstituiert sich das Storting, prüft und anerkennt die Vollmachten der Repräsentanten und nimmt die Teilung in Odelsting und Lagthing vor. Nach der Verfassung hat das Storting aus seinen Mitgliedern ein Viertel auszuwählen, das das Lagthing ausmacht; gegenwärtig besteht es aus 29 Mitgliedern. Jedes Gesetz soll zuerst im Odelsting, das ebenfalls nur eine Abteilung des Stornings ist, entweder von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrat vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag angenommen, so wird er an das Lagthing geschickt, das denselben entweder annimmt oder verwirft und ihn im letzten Falle mit beigefügten Bemerkungen zurücksendet. Diese Bemerkungen werden vom Odelsting erwogen, das darauf den Gesetzesentwurf entweder ad acta legt oder ihn aufs neue ohne Veränderungen an das Lagthing sendet. Wenn ein Vorschlag vom Odelsting zweimal dem Lagthing vorgelegt und zum zweiten Male mit Ablehnung von letzterem zurückgeschickt worden ist, so tritt das ganze Storting zusammen, und dann wird mit zwei Dritteln seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen einer jeden derartigen Beratung müssen mindestens drei Tage verfließen.

Der Schwerpunkt der Gesetzgebung selbst liegt beim gesamten Storting, dessen Beschlüsse der König sanktionieren muß, ehe sie in Wirksamkeit treten

können. In gewissen Fällen, auf die wir hier ebensowenig eingehen können, wie auf die einzelnen, dem Storting zustehenden Befugnisse, ist aber selbst die Verweigerung der Sanction durch den König illusorisch; so wird ein von drei Storningsen gefaßter Beschluß auch ohne Sanction des Königs Gesetz, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wirksam.

Betrachten wir nun einmal das Storting bei der Arbeit. Gleich nach seinem Zusammentritt findet die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, der Sekretäre und der Vizesekretäre für das Storting, Odelsting und Lagthing statt, die von jeder dieser drei Korporationen aus den eigenen Mitgliedern vollzogen wird. Eine Neuwahl findet jeden Monat statt. Der Saal des Stornings ist nicht groß und wird durch vier Fenster auf einer Seite erleuchtet. Der Präsident sitzt auf einem etwas erhöhten Tische zwischen zwei Fenstern. Die Mitglieder nehmen die andere Seite des Saales ein, wo eine Reihe von Bänken mit Schreibpulten stehen. Hinter den Bänken der Mitglieder befindet sich die Tribüne für die Zuhörer. Gewöhnlich ist sie besetzt, und wenn ein wichtiger Gegenstand der Verhandlung vorliegt, ist in dem zur Tribüne führenden Gange ein großes Geränge vor der Eröffnung der Versammlung. Diejenigen Mitglieder, die wegen ihrer Kemter Uniformen tragen oder einen Orden haben, sind übereingekommen, solche Auszeichnungen abzulegen, so oft sie in der höheren Würde eines Volksvertreters erscheinen. Ein Reisender behauptet, er habe Bauern mit großen Nachtmützen und in selbstgewebten Kleidern nach dem Schritte des 16. Jahrhunderters in der Versammlung gesehen. Das ist nicht wahr. Wie sie sich auch in ihren heimathlichen Dörfern kleiden mögen, in Christiania sind sie wie andere Mitglieder des Stornings angezogen. Man sieht in der Versammlung kein Mitglied mit dem Hute auf dem Kopfe, wie im britischen Parlament. In allen Beziehungen beobachtet man Anstand und die größte Schlichtheit des Benehmens. Es ist auch nicht üblich, einen unbarmherzigen, langweiligen Sprecher durch Husten oder Scharen zum Schweigen zu bringen, was gesetzgebende Versammlungen von weit höheren Ansprüchen sich erlauben. Es wäre aber auch selten Anlaß dazu, da die Mitglieder meist nur sprechen, wenn sie wirklich etwas zu sagen haben. Die Sprechweise ist durchaus geschäftsmäßig und sachgemäß, nicht rednerisch, geschieht vielmehr im gewöhnlichen Sprechton. „Ich habe nichts gehört“, sagt der Engländer Loehn, „was man Deklamation oder wohlgelegte Reden hätte nennen können, kein Beginnen mit Dingen, die weit von dem Gegenstand abliegen, und die jedermann, außer dem Redner, lange vorher gehört hat; wohl aber habe ich klare, nicht eingelernte, aber gefällig und angemessen geäußerte Entwürfe von Ansichten gehört. Niemand verlangt Redefrüfte, wohl aber schlichte und klare Darlegungen von Gründen und Tatsachen, und ich hörte mehrere Mitglieder des Storting, die es mit jedem öffentlichen Sprecher in England hätten aufnehmen können.“ Die Abstimmung des Storting geschieht durch das Aufstehen der Bejahenden und das Einsitzen der Verneinenden; ist das Ergebnis zweifelhaft, so schreibt der Präsident zum namentlichen Aufruf.

W—s.

## Telegramme.

**Budapest, 22. November.** (E. T. C.) Handelsminister Kossuth empfing heute eine Deputation seiner Geglieder Wähler, vor denen er seine Haltung in der Bankfrage eingehend begründete. Kossuth sagte, er habe stets für eine selbständige Bank gekämpft, er werde diesen Kampf auch künftighin fortsetzen. Ein Hindernis für die Errichtung einer selbständigen Bank bilde der Wille des Königs, welcher sich gegen eine selbst-